

Vogtländischer Anzeiger.

50. Stück.

Freitags den 11. December 1807.

Aus schreiben

über die von den steuerpflichtigen Unterthanen zur Peräquations-Casse, zu leistenden Beiträge.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

Fügen hiermit, unter Beziehung auf das am 6ten dieses Monats erlassene, die Errichtung der Landes-Commission betreffende Generale, allen und jeden in Unsern Landen befindlichen Einwohnern und Unterthanen zu wissen, wasmaassen Wir es der Nothdurft und Billigkeit gemäß erachten, daß die durch den nunmehr beendigten Krieg Unsern Unterthanen seit dem 1sten Juny dieses Jahres zugezogenen und von ihnen etwa noch ferner zu tragenden Kriegskosten weiter nicht, wie bisher, nur einzelnen Districten und Orten, ganz oder hauptsächlich zur Last fallen, sondern von besagter Zeit an, auf alle Kreise hiesiger Lande, mit Beobachtung möglichster Gleichheit, unter den zur Mitleidenheit zu ziehenden Unterthanen vertheilt werden.

Nachdem nun bei letzterem Ausschustage die getreuen Ausschustände von Ritterschaft und Städten, zu der solchemnach beabsichtigten und mit dem mindesten Zeitverluste ins Werk zu setzenden Ausgleichung, ihre treudevoteste Zustimmung bereitwilligst erklärt, und die von ihnen beschebenen ohnmaasgeblichen Vorschläge, wegen der hierunter in Rücksicht der auszuschreibenden Anlagen und sonst zu beobachtenden Nothwendigkeit, Unserer Entschliesung anheim gestellt

haben; So finden Wir, nach Erwägung solcher Vorschläge, für gut, hierdurch zu verordnen, daß zur Aufbringung der zu gedachtem Behufe erforderlichen beträchtlichen Geldsummen, außer dem bereits von der Ritterschaft freiwillig anerborenen Beiträge, verhältnismäßige Beiträge von den steuerpflichtigen Unterthanen nach den Hufen, Schocken und Quaternen geleistet, und für jetzt, zur möglichst schleunigen Herbeischaffung des gleich Anfangs nöthigen Geld-Quantis sofort

Drey Thaler von jeder Magazinbuse
Sechs Pfennige von jedem Schocke, und
Sechs Quatember
eingebracht werden sollen.

Es haben daher sämtliche Vasallen, Beamte, Stadträthe und übrige Obrigkeiten, Kreis- und Marsch-Commissarien, Kreis-Stifts- und Amts-Steuer-Einnahmen, auch Unterthanen in den sieben Kreisen sich hiernach gehorsamst zu achten, und namentlich die steuerpflichtigen Unterthanen, neben gehöriger Abentrichtung der ordinären und currenten Abgaben, vorermeldete außerordentliche Anlagen ungesäumt, und zwar im Meißnischen, Erzgebirgischen und Leipziger Kreise spätestens

den 22sten December a. c.
und in den übrigen Kreisen längstens
den 29sten December a. c.

zu den resp. Einnahmen, halb in mandatmäßigen Münzsorten und halb in Cassen-Billetts, abzuführen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Aus schreiben

schrei-